

Beschluss des Landtages Brandenburg

Volksbegehren „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Der Landtag Brandenburg hat in seiner 26. (Sonder-)Sitzung am 19. April 2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Landtag nimmt das Volksbegehren ‚Volksinitiative gegen Massentierhaltung‘ in der folgenden veränderten Form an:

Wie bereits im März 2015 hat sich der Landtag mit den Forderungen des Volksbegehrens weiter intensiv auseinandergesetzt. Er bekräftigt die im Beschluss des Landtages im März 2015 getroffenen Einschätzungen der Bedeutung der Tierhaltung in Brandenburg.

Die Nutztierhaltung in Brandenburg ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum. Tierhaltung sorgt für regionale Wertschöpfung, schafft Arbeitsplätze, erzeugt Produkte mit regionaler Herkunft, ist wichtig für Stoffkreisläufe in der Landwirtschaft und prägt das Bild der Kulturlandschaft. Die Nutztierhaltung - nicht nur in Brandenburg - befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichen Erfordernissen und gesellschaftlichen Wünschen. Einerseits zwingen der zunehmende Wettbewerb und das preisbewusste Einkaufsverhalten der Verbraucher die tierhaltenden Unternehmen ihre Produktionskosten fortlaufend zu senken, andererseits stehen die heutigen Produktionsmethoden der Nutztierhaltung teilweise in der gesellschaftlichen Kritik.

Der Landtag greift die Diskussion in der Zivilgesellschaft über eine moderne Tierhaltung auf. Übereinstimmung mit dem Volksbegehren sieht der Landtag in der Frage, dass Brandenburgs Landwirte die wichtigsten Partner in Fragen des Tierschutzes sind und dass eine artgerechte und flächenbezogene Nutztierhaltung zu einer nachhaltigen Landwirtschaft in Brandenburg gehört.

Gemäß Volksabstimmungsgesetz wird nur der gesamte Forderungskatalog des Volksbegehrens im Paket zur Abstimmung gestellt, nicht die Einzelforderungen. Da nicht alle Einzelforderungen durch den Landtag unterstützt werden, wird dem Volksbegehren nicht unverändert gefolgt, sondern es werden Anliegen des Volksbegehrens aufgenommen und konkretisiert.

In seiner Bewertung hat sich der Landtag davon leiten lassen, dass

- die Förderung von Tierhaltungsanlagen noch stärker als bisher mit einem höheren Tierwohlstandard verknüpft werden soll,

- das Kürzen von Schnäbeln und Kupieren von Schwänzen unmittelbar bei Vorliegen praktisch umsetzbarer Haltungsverfahren aufzugeben ist,
- die Umweltbelastung im Zusammenhang mit der Tierhaltung und der Antibiotikaeinsatz weiter reduziert und Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft begrenzt werden sollen.

Der Landtag sieht hier eine hohe Übereinstimmung mit den Forderungen des Volksbegehrens, betont aber zugleich, dass die damit einhergehende Weiterentwicklung der Tierhaltung zum Standard jedweder Tierhaltung in Brandenburg werden muss, unabhängig von der Größe der Anlagen.

Der Landtag unterstützt nicht die Forderung des Volksbegehrens nach Einführung eines Klagerechts für Tierschutzverbände. Die gesetzlichen Vorgaben des Tierschutzes binden die Genehmigungs- und Vollzugsbehörden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. in der Agrarinvestitionsförderung für Stallbauten neben dem Verzicht auf die Basisförderung ab 2017 folgende Förderkriterien festzusetzen:
 - Begrenzung der Förderung auf Tierhaltungsanlagen mit einem Tierbesatz bis zu 2 Großvieheinheiten/ha landwirtschaftlicher Betriebsfläche,
 - Deckelung des Fördermittelanteils auf 600 000 Euro für Schweinemast- und Geflügelanlagen,
2. unter Beteiligung des Berufsstandes, des Aktionsbündnisses Agrarwende, der Wissenschaft und Interessenverbänden der Wirtschaft und des Tierschutzes bis Ende 2017 einen Tierschutzplan Brandenburg zu erarbeiten, der sich an bestehenden Landestierschutzplänen orientiert. Der Tierschutzplan wird ein Maßnahmenprogramm für die Nutztierhaltung zur Optimierung des Managements und der Haltungsbedingungen hinsichtlich des Tierwohls, zum Aufbau von Demonstrationsbetrieben, zum Verzicht auf das Kupieren von Schwänzen und Schnäbeln und zur Umsetzung des Arzneimittelgesetzes zur Verbesserung der Transparenz und zur Reduzierung der Antibiotikaaanwendung enthalten. Ziel ist die Umsetzung des Vollzugs der EU-Richtlinie 2008/120/EG und des Tierschutzgesetzes zum Kupierverbot bis 2019. Der Tierschutzplan wird evaluiert und fortgeschrieben;
3. auf Bundesebene die anstehenden Novellierungen der Düngeverordnung und des Immissionsschutzrechts sowie die Umsetzung des Arzneimittelgesetzes im Sinne des Tier-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Landwirtschaft aktiv zu begleiten, insbesondere für Verfahren der betriebsbezogenen Nährstoffbilanz (Nährstoffvergleiche, Hof- torbilanz) im Düngerecht einzutreten, um Nährstoffüberschüsse wirksam zu vermeiden;

4. zu prüfen, in welchen Gebieten mit hoher Nitratbelastung von der Länderöffnungsklausel nach § 13 des Entwurfs der Düngeverordnung zur Einführung besonderer Schutzbestimmungen nach den dort vorgegebenen Kriterien Gebrauch zu machen ist;
5. die Anschaffung von Landwirtschaftstechnik zur Emissionsminderung bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern zu fördern;
6. eine/n hauptamtliche/n Tierschutzbeauftragte/n zu berufen. Der/Die Tierschutzbeauftragte ist unabhängig tätig und wird von einer Geschäftsstelle unterstützt. Er/Sie wird die Landesregierung in Fragen der Tierhaltung beraten

und zu fachlichen und rechtlichen Fragen Stellung nehmen, Ansprechperson für Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände und Tierhalter sein, ihm/ihr bekannt gewordene Verstöße gegen Tierschutzrecht und Missstände gegenüber den zuständigen Behörden beanstanden, Initiativen zum Tierwohl entwickeln

und umsetzen und eine aktive Information der Öffentlichkeit betreiben. Er/Sie ist berechtigt, Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren zum Bau von Stallanlagen mit obligatorischer Umweltverträglichkeitsprüfung abzugeben;
7. über einen Filtererlass den freiwilligen Einbau von Filtersystemen in Schweinemastanlagen mit mehr als 10 000 Mastplätzen innerhalb von vier Jahren anzustreben und verpflichtend innerhalb von sieben Jahren umzusetzen;
8. bis Ende 2016 zu prüfen, wie die kommunalen Einflussmöglichkeiten, die Bürgerinformation und -beteiligung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen gestärkt werden können.“

Britta Stark
Die Präsidentin